

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2008

MONTAG, 22. DEZEMBER 2008

Nr. 52

www.staatsanzeiger-hessen.de

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	3454	
Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande	3454	
Erlass über die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare	3454	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der oben angeführten Tarifverträge ab 1. 1. 2009	3455	
Erlaubnis zum Veranstalten von Lottorien, Ausspielungen und Sportwetten in Hessen	3456	
Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille vom 22. 5. 2003, geändert durch Erlass vom 18. 11. 2008	3465	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. 7. 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 21. 9. 2004)	3467	
Hessisches Kultusministerium		
Ersatzschulfinanzierung im Lande Hessen; hier: Beihilfen an Ersatzschulen nach dem Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 6. 12. 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2006	3468	
Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	3468	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Satzung der Hochschule für Gestaltung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (Vergabesatzung) vom 22. 10. 2008	3469	
Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – vom 8. 12. 2005, geändert am 29. 4. 2008; hier: Berichtigung	3470	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Hessische Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung	3471	
Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung	3476	
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	3485	
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz		
Mitteilung zur Art und Weise der Veröffentlichungen des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes, des Entwurfs des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 und zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm nach § 5a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)	3486	
Änderung der Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und dem Landesbetrieb Hessen-Forst vom 8. 12. 2008	3487	
Hessisches Sozialministerium		
Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen vom 8. 12. 2008	3488	
Festsetzung des Budgets und des Pflegegesetzes 2008 für die Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen gemeinnützige GmbH, Bad Emstal	3488	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Europawahl am 7. 6. 2009 im Lande Hessen; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	3489	
Zulassung der Landeslisten für die Landtagswahl am 18. Januar 2008	3491	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landespla-		
nungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren nach § 18 HLPG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Staudinger durch den Neubau eines Steinkohleblocks (Block 6) der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Großkrotzenburg (Staudinger)	3504	
Vorhaben der Kraftwerkgesellschaft NUON Griesheim mbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfkraftwerkes in Frankfurt-Griesheim, Stroofstraße 27; hier: Wegfall des Erörterungstermins im oben genannten Verfahren	3504	
Vorhaben der Stadt Frankfurt am Main – Stadtentwässerung Frankfurt am Main –, 60327 Frankfurt am Main; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	3504	
Zwei Vorhaben der Merck KGaA; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	3505	
Anerkennung der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung	3505	
Anerkennung der Gerhard Krieger-Stiftung mit Sitz in Dietzenbach als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	3505	
Genehmigung der Verlegung des Sitzes der „Jutta und Paul Kirchhof Stiftung“ von Frankfurt am Main nach Heidelberg	3505	
Zusammenlegung der „Reinhard & Sonja Ernst-Stiftung“ und der „Reinhard Ernst-Stiftung“ zur „Reinhard & Sonja Ernst-Stiftung“	3505	
Zulegung der „CKS-Stiftung“ mit Sitz in Wiesbaden zu der „Manfred Schramm-Stiftung“ mit Sitz in Wiesbaden	3506	
Zulegung der Elisabeth und Robert Moessner Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main zur Moessner Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main	3506	
GIESSEN		
Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Sickerfassung Moorwiese“ der Gemeinde Selters in der Gemarkung Eisenbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. 11. 2008	3506	
Vorhaben der Rehbergpark gGmbH, Zentrum für Soziale Psychiatrie Herborn, Austraße 40 in 35745 Herborn;		

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Öffentliche Ausschreibungen in Hessen auf www.vergabe24.de

Vergabe24

Das Vergabeportal für Deutschland.

innerhalb der Verwaltungseinheit der die Anzeigen entgegennehmenden Behörde (zum Beispiel gemeindliches Steueramt, Bauamt, untere Wasserbehörde) unter den genannten Voraussetzungen übermittelt werden. Im Gegensatz zu den nach Abs. 9 und Abs. 14 begünstigten Behörden kommt nur eine fallweise Übermittlung einzelner Daten in Betracht.

- 6.3.5 Nach § 14 Abs. 8 GewO können öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (zum Beispiel öffentliche Versorgungsunternehmen), und nicht öffentlichen Stellen (Privatpersonen) die der Zweckbindung des Abs. 6 Satz 1 unterliegenden Daten übermittelt werden, soweit der Empfänger unter anderem ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht. Abs. 8 ist lediglich die Rechtsgrundlage für Einzelauskünfte über konkret bestimmte Gewerbetreibende, nicht für Gruppenauskünfte oder regelmäßige Auskünfte über diesen Personenkreis.

Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.

Bei der Auskunftserteilung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewerbedatei kein öffentliches Register ist. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Daten besteht nicht. Die Erteilung der Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.

- 6.3.6 Nach § 14 Abs. 14 GewO wird eine Gewerbeanzeigenstatistik als monatliche Bundesstatistik erstellt. Die Auskunftspflicht obliegt nach den Sätzen 2, 3 den Gewerbetreibenden, die ihr durch die Abgabe der Gewerbeanzeigen genügen.

- 6.3.7 Weitere Datenübermittlungen sind nach § 14 Abs. 10 GewO nur zur Verfolgung von Straftaten zulässig, ferner wenn eine besondere Rechtsvorschrift dies vorseht.

6.4 Automatisierter Datenabruf

Mit dem vorbezeichneten Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz wurde die Möglichkeit zum automatisierten Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige erleichtert sowie das Verfahren praxisgerechter gestaltet.

- 6.4.1 Abs. 11 regelt die technischen Mindestanforderungen an das Abrufverfahren der Grunddaten des § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO. Danach muss sichergestellt sein, dass die abrufende Stelle die aufgrund der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten bei der zuständigen Stelle nicht verändern kann. Der Abruf muss über die Suchkriterien Name oder betriebliche Anschrift erfolgen; diese Daten müssen also im Vorfeld bekannt sein.

- 6.4.2 Abs 12 regelt für den automatisierten Abruf von Daten, die der Zweckbindung des Abs 6 Satz 1 unterfallen, weitergehende Anforderungen. Danach muss der Abruf wegen der Häufigkeit und Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Gewerbetreibenden angemessen sein (Nr. 1). Die zum Abruf bereitgehaltenen Daten müssen ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Abrufenden erforderlich sein (Nr. 2). Durch die in Nr. 3 geregelten Anforderungen an die Dokumentation soll die Überprüfung der Zulässigkeit der einzelnen Abrufe sichergestellt werden.

7 Überprüfung des überwachtungsbedürftigen Gewerbes

- 7.1 Bei der Anzeige von in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 GewO genannten Tätigkeiten hat die Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende aufzufordern, nach § 38 Abs. 1 Satz 2 GewO unverzüglich ein Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO) zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen (siehe § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 31 BZRG und § 150a GewO).

Hinsichtlich der Unterrichtung des Gewerbetreibenden über Eintragungen in das Führungszeugnis beziehungsweise in das Gewerbezentralregister sowie hinsichtlich der Mitteilung der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis beziehungsweise in die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind § 18 der 1. BZRVvV beziehungsweise § 7 der 1. GZRVvV zu beachten.

- 7.2 § 38 Abs. 2 GewO ermöglicht, bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter auch bei anderen als den in § 38 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten entsprechende Auskünfte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einzuholen. In die Überprüfung können andere Gewerbebezüge, aber auch einzelne Gewerbetreibende einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vergleichbares Gefährdungspotential bejaht wird.

- 7.3 Enthält das nach § 30 Abs. 5 BZRG der Behörde direkt vorgelegte oder nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 31 BZRG von Amts wegen beantragte Führungszeugnis oder die nach § 150 Abs. 5 GewO erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Eintragungen, so teilt die Behörde dem Gewerbetreibenden mit, wann und wo er das Führungszeugnis beziehungsweise den Gewerbezentralregisterauszug einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Liegen Eintragungen im Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregisterauszug vor, ist außerdem das zuständige Regierungspräsidium als Gewerbeuntersuchungsbehörde einzuschalten.

8 Kosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 21. November 2003 (GVBl. I S. 294) Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWVL) vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548, 561) erhoben. Die genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 Schlussbestimmung

Die GewAnzVwV vom 6. Oktober 2003 (StAnz. S. 4090) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. Dezember 2008

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

III 3 – 3 – 073 – a – 04 – 05 – 02#001
– Gült.-Verz. 511 –

StAnz. 52/2008 S. 3471

1197

Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 26. Januar 2006 (StAnz. S. 514) wurden überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an geändertes EU-Recht wurden die Grundsätze zur Förderung der Gründungsbereitschaft und von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Hessen vom 18. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 249), geändert am 25. März 2002 (StAnz. S. 1465), in die Richtlinien integriert und das hessische Außenwirtschaftsberatungsprogramm als Teil II Nr. 3 neu aufgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend eine komplette Neufassung veröffentlicht.

Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung

Teil I

Richtlinienübersicht

- Ziel der Förderung**
Ziel der Gründungs- und Mittelstandsförderung des Landes Hessen ist die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der hessischen Wirtschaft, die Erleichterung von Gründungen und die Sicherung des Generationswechsels, um den Strukturwandel im Sinne der Lissabon-Strategie zu bewältigen und voranzutreiben. Diese Förderung berücksichtigt dabei die Anforderungen der Internationalisierung der Wirtschaft.
Das Land Hessen setzt hierzu auf die gezielte Förderung von Unternehmen und Gründungen (einschließlich Unternehmensnachfolge) und ergänzend auf die Förderung von Gemeinschaftsaktionen, Kooperationen und Gründerzentren sowie sonstigen geeigneten Maßnahmen anderer Träger durch Zuschüsse, Darlehen und Kapitaldiensthilfen.
- Inhalt der Richtlinien**
Mit diesen Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Betriebsberatung und Unternehmerschulung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen
2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen
3. Außenwirtschaftsberatung
4. Gründerzentren

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen gefördert. Maßnahmen in den Vorranggebieten für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) genießen Priorität.

EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gornheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).

4. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II kleine und mittlere Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Projektträger, soweit sie Träger von Rechten sein können.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. EG L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 85) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) definiert als gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/Büros, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaften oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Beurteilungskriterien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11/8 15-0
Fax: 06 11/8 15-22 25
www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Investitionsbank Hessen (IBH) zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/13 38 50-0

Fax: 0 69/13 38 50-78 55

www.ibh-hessen.de

Investitionsbank Hessen (IBH)

– Niederlassung Wiesbaden –

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11/7 74-0

Fax: 06 11/7 74-74 29

Investitionsbank Hessen (IBH)

– Niederlassung Kassel –

Kurfürstenstraße 7

34117 Kassel

Tel.: 05 61/7 28 99-0

Fax: 05 61/7 28 99-77 32

Investitionsbank Hessen (IBH)

– Niederlassung Wetzlar-

Karl-Kellner-Ring 23

35576 Wetzlar

Tel.: 0 64 41/44 79-0

Fax: 0 64 41/44 79-71 44

Das Land Hessen hat bei der HA Hessen Agentur GmbH für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

HA Hessen Agentur GmbH

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11/7 74-83 35

Fax: 06 11/7 74-5 83 35

E-Mail: info@hessen-agentur.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2. und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote für Unternehmen und Existenzgründer:

• Betriebliche Investitionen

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Landesteilen fördert das Land Hessen betriebliche Investitionen durch Zuschüsse und Darlehen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Landes Hessen und der Europäischen Union (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung).

Die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen [GuW]).

Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer, umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren und zur Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistenten/innen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

• Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge

Die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen erfolgt über die Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW).

• Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11/15 07-0

Fax: 06 11/15 07-22

www.bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Investitionsbank Hessen (IBH) (siehe Nr. 5.) bearbeitet.

• Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

- MBGH Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH
- Technologie-Finanzierungsfonds Hessen GmbH (TFH)
- Hessen Kapital I GmbH und Hessen Kapital II GmbH
- RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH für innovative Gründungsvorhaben in der Region Gießen/Wetzlar

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte

IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft
Hessen mbH (BMH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/13 38 50-78 41
Fax: 0 69/13 38 50-78 60
www.bmh-hessen.de

Teil II

Einzelbestimmungen

1. Betriebsberatung und Unternehmensschulung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen

1.1 Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen fördert Beratungen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft mit dem Ziel

- der Erleichterung von Gründungen und Wachstum (einschließlich ÖPP-Beteiligungen),
- der Verbesserung unternehmerischer Qualifikation,
- der Anpassung an neue Technologien und Umweltstandards,
- der Hilfe in besonderen Fällen (zum Beispiel Unternehmensübergaben) und
- der Erhöhung der Absatzchancen, insbesondere der Erleichterung des Zugangs zu überregionalen und internationalen Märkten.

Als Beratung gilt auch die zeitlich begrenzte Betreuung (Coaching) von Unternehmen, wenn sie mindestens fünf Jahre alt sind.

Als besondere Form der Beratung können auch Check-Ups (zielgerichtete Unternehmensanalysen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens) gefördert werden.

1.2 Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen.

1.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der EU (siehe Teil I Nr. 4 Abs. 2) sowie andere Projektträger, soweit sie Träger von Rechten sein können.

Abweichend von der Definition der EU dürfen in dem der Antragstellung vorangegangenen Geschäftsjahr folgende Umsatzgrenzen nicht überschritten worden sein:

	in Euro
• Produzierendes Gewerbe	12 Millionen
• Groß- und Außenhandel	12 Millionen
• Einzelhandel	5 Millionen
• Wirtschaftsnaher Dienstleistungen	3 Millionen
• Handelsvertretergewerbe	1 Millionen
• Gastgewerbe	2 Millionen
• sonstige Dienstleistungsgewerbe und Freie Berufe	2 Millionen

Bei Check-ups zur Vorbereitung des Ratings beträgt die Umsatzgrenze 25 Millionen Euro. Bei Technologieberatungen und Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz gelten die EU-Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (siehe Teil I Nr. 4 Abs. 2).

Die Beratung muss sich auf eine Betriebsstätte in Hessen beziehen.

Unternehmen des hessischen Handwerks können gefördert werden, sofern sie vergleichbare Beratungen nicht durch die Beratungsstellen der hessischen Handwerksorganisationen erhalten können.

1.4 Verwendungszweck

Gefördert werden Einzelberatungen, Gruppenberatungen, Konvoiberatungen zur Einführung des integrierten Managementsystems EcoStep und Check-ups, und zwar

- Gründungsberatungen vor der Gründung (Beratungen nach einer Gründung können im Rahmen des Gründercoachings von der KfW gefördert werden),
- Kurzberatungen zur Schwachstellenanalyse,
- Beratungen zur Umsetzung von betrieblichen Entwicklungskonzepten,
- Technologieberatungen (einschließlich Innovations- und Designberatungen),
- Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz,
- Beratungen zur Einführung des integrierten Managementsystems EcoStep im Konvoiverfahren,
- Beratungen im Zusammenhang mit Unternehmensübergaben,
- Beratungen zur Einrichtung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs einschließlich neuer Informationstechnologien (EC, IT-Beratung),
- Allgemeine Check-ups zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, wenn das Unternehmen mindestens fünf Jahre alt ist,
- Check-ups zur Vorbereitung auf Ratings,
- Check-ups zur Begleitung von Gründungen, auch bei Bürgschaftsfällen (Gründungs-Check-ups, Bürgschafts-Check-ups), frühestens ein Jahr nach der Gründung,

Gefördert werden ferner Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen.

Unterstützt werden auch regionale Gründungsoffensiven zum Beispiel in Form von Gründungs- und Geschäftsplanwettbewerben als Aktionen zur Motivation von potenziellen Unternehmensgründerinnen und -gründern. Diese Form der Gründungsförderung dient dazu, den Mut zur Selbstständigkeit zu erhöhen und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmensgründung zu verbessern.

Nicht förderfähig sind:

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen,
- Gutachten, Prüfungen,
- Architektur- und sonstige Planungen,
- Projektsteuerung,
- gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Gemeinsame Vorschriften

Die Förderung von Beratungen erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Kosten eines Beratungstages (Tagewerk) als Projektförderung. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag. Coaching kann stundenweise berücksichtigt werden.

Für Check-ups erfolgt die Förderung durch pauschalierte Zuwendungen.

In den Zuwendungen nach Nr. 1.5.2 bis 1.5.6 können Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten sein.

Die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft (einschließlich regionaler Gründungsoffensiven), zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses (Anteilfinanzierung) zur Deckung der zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben abzüglich eventueller mit dem Projekt verbundener Einnahmen. Die Projektlaufzeit soll hierbei in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten.

Beratungen, die mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen zur Beratungsförderung gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Entsprechendes gilt für Projekte und sonstige Maßnahmen, die mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen gefördert werden.

Die Förderung erfolgt als „De minimis“-Beihilfe (siehe Teil III Nr. 6.).

1.5.2 Einzelberatungen

Bei Einzelberatungen sind

- Kurzberatungen bis zu zwei

- Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS) bis zu 10 und
- alle anderen Beratungen nach Nr. 1.4 jeweils bis zu fünf Beratungstagen

förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bei

- Gründungsberatungen bis zu 450 Euro,
- Technologie- und EC-Beratungen sowie Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz bis zu 400 Euro und
- allen anderen Beratungen bis zu 300 Euro

pro Beratungstag.

Innerhalb von drei Jahren werden je Antragsteller/in Beratungszuschüsse bis höchstens 6.000 Euro ohne Gründungsberatungen und ohne PIUS-Beratungen gewährt. Für Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz werden innerhalb von drei Jahren je Antragsteller/in Beratungszuschüsse bis 8.000 Euro gewährt.

In den EFRE-Vorranggebieten (siehe Teil I Nr. 3.) erhöht sich

- der Zuschuss pro Beratungstag (Nr. 1.5.2, zweiter Absatz) um 50 Euro und
- der Höchstbetrag (Nr. 1.5.2, dritter Absatz) pro Antragsteller/in um 1.000 Euro.

Die Förderung setzt den Einsatz privater Mittel von mindestens

- 15 Prozent bei Existenzgründung (in Vorranggebieten 10 Prozent) und
- 40 Prozent bei den übrigen Beratungen

voraus.

Übersicht zur Art und Umfang der Förderung (zu Nr. 1.5.2)

Beratungen	Beratungstage	Höchstbetrag in Euro pro Beratungstag	
		höchstens	Vorranggebiete
Kurzberatungen	2	300	350
Gründungsberatungen	5	450	500
Technologie-, EC/IT-Beratungen	5	400	450
Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz	10	400	450
Übergabe-, Umsetzungsberatungen	5	300	350

1.5.3 Gruppenberatungen

Bei Gruppenberatungen kann dem/der Veranstalter/in ein Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Veranstaltungstag als Projektförderung gewährt werden. Gruppenberatungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag.

1.5.4 Konvoiberatungen zur Einführung des integrierten Managementsystems EcoStep

Bei Konvoiberatungen (Kombination aus Gruppenberatung und Einzelberatung) zur Einführung integrierter Managementsysteme kann dem Veranstalter ein Zuschuss von bis zu 2.125 Euro je Teilnehmer als Projektförderung gewährt werden. Die Konvoiberatung umfasst mindestens vier Gruppenberatungstage und fünf Einzelberatungstage je Teilnehmer. Der Zuschuss erhöht sich im Falle der Teilnahme an einer externen Zertifizierung um

- 350 Euro für teilnehmende Unternehmen bis 25 Vollzeitkräfte,
- 650 Euro für teilnehmende Unternehmen bis zu 50 Vollzeitkräfte,
- 850 Euro für teilnehmende Unternehmen bis zu 100 Vollzeitkräfte,
- 1.250 Euro für teilnehmende Unternehmen über 100 Vollzeitkräfte,

jedoch nicht mehr als 50 Prozent der tatsächlichen Kosten.

1.5.5 Check-ups

Allgemeine Check-ups und Check-ups zur Vorbereitung auf Ratings umfassen Leistungen (Analyse, Interviews, Bericht) von fünf Tagewerken. Sie können von der RKW Hessen GmbH betreut werden.

Die Förderung (und die Eigenbeteiligung der Unternehmen) betragen

- für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 12 Millionen Euro p. a. 2.250 Euro (Eigenbeteiligung 750 Euro),
- für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 25 Millionen Euro p. a. 1.500 Euro (Eigenbeteiligung 1.500 Euro).

Gründungs-Check-ups umfassen eine Betriebsanalyse des gegründeten Unternehmens einschließlich Kurzbericht von zwei Tagewerken. Sie können von der RKW Hessen GmbH betreut werden. Die Förderung beträgt 900 Euro (bei einer Eigenbeteiligung von 300 Euro).

Bürgerschafts-Check-ups der RKW Hessen GmbH begleiten eine Bürgerschaftsübernahme durch die Bürgerschaftsbank Hessen, die sich an den Kosten mit 200 Euro beteiligt. Die Förderung beträgt 900 Euro, die verbleibende Eigenbeteiligung des Unternehmens 100 Euro.

Übersicht zu Art und Umfang der Förderung (zu Nr.1.5.5)

	Umsatzgrenzen p.a.	Beratungsdauer Tagewerke	Förderung in Euro pro Check-up (Eigenbeteiligung)
Allgemeiner Check-up, Check-ups für Rating	Bis 12 Millionen Euro	5	2.250 Euro (Eigenbeteiligung: mindestens 750 Euro)
Allgemeiner Check-up, Check-ups für Rating	Bis 25 Millionen Euro	5	1.500 Euro (Eigenbeteiligung: mindestens 1.500 Euro)
Gründungs-Check-ups		2	900 Euro (Eigenbeteiligung von 300 Euro)
Bürgerschafts-Check-ups		2	900 Euro (Eigenbeteiligung von 100 Euro)

1.5.6 Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen

Gefördert werden können Projekte und sonstige Maßnahmen mit oben genannten Zielsetzung, mit denen eine größere Zahl von Gründern und Unternehmen in Hessen erreicht wird. Die Maßnahmen müssen allen Interessierten offenstehen. Modellhafte Pilotprojekte genießen Priorität. Die Projektlaufzeit richtet sich nach Art und Umfang des Vorhabens. Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Die Förderung beträgt in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers, der Teilnehmer oder Dritter von mindestens 25 Prozent voraus. In begründeten Fällen kann das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Ausnahmen zulassen.

Soweit Fördermittel des Landes eingesetzt werden, wird deren Höhe nach Lage des Einzelfalls festgelegt.

1.6 Verfahren

Anträge auf Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen sind vor Beginn der Maßnahme an die Investitionsbank Hessen (IBH), Wiesbaden (siehe Teil I Ziffer 5.) zu richten. Das Land Hessen benennt auf Nachfrage geeignete Beratungsstellen für die Durchführung beziehungsweise die Abwicklung der geförderten Betriebsberatungen.

Die Beratungsstellen müssen in der Lage sein, flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sowie eine zuverlässige Abrechnung der Fördermittel und die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherzustellen. Die Beratungsstellen führen die Beratungen selbst oder durch geeignete Dritte durch.

Sofern die Beratung durch Dritte durchgeführt wird, ist ein angemessener Selbstbehalt der Beratungsstellen zur Abdeckung der ihnen entstehenden Kosten zur Sicherung der Beratungsqualität und der Abwicklung der Beratung zulässig. Der Selbstbehalt darf bei den unter 1.5.2 bis 1.5.5 ge-

nannten Einzelberatungen 100 Euro pro Tagewerk, maximal 500 Euro, bei Beratungen nach Textziffer 1.5.4 (EcoStep) 500 Euro pro teilnehmendem Unternehmen und bei Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz 1.000 Euro nicht übersteigen.

Auf Antrag eines beratenen Unternehmens können die Regionalstellen die von der KfW geförderten Gründungsberatungen (Gründercoaching) zur Sicherung der Beratungsqualität und der richtlinienkonformen Abwicklung betreuen. Die Betreuung wird vom Land mit 50 Euro pro Tagewerk, maximal mit 250 Euro gefördert.

Über jede Beratung ist von dem/der Berater/in ein Beratungsbericht zu fertigen (Kurzbericht bei Kurzberatungen).

Der Förderantrag muss Angaben über den/die Berater/in und beratenes Unternehmen, Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Beratung enthalten und ist von dem/der Antragsteller/in zu bestätigen. Förderanträge und Beratungsberichte dienen dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

Die Beratungsstellen, dritte Berater und beratene Unternehmen sind verpflichtet, einen Sachverhalt, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Investitionsbank Hessen (IBH) unverzüglich anzuzeigen.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die Anlaufstellen oder richten ihre Förderanträge direkt an die Beratungsstellen, die die Beratungen inhaltlich und organisatorisch betreuen oder selbst durchführen. Die Anträge werden, gegebenenfalls gesammelt, an die Investitionsbank Hessen (IBH) (Anschrift siehe Teil I Nr. 5.) weitergeleitet. Die Zuschüsse werden den Beratungsstellen zur Weiterleitung an die Beratungsnehmer (Endempfänger) bewilligt.

A. Beratungsstellen

1. Alle Wirtschaftsbereiche (betriebswirtschaftliche Beratungen, Technologie-, EC/IT-Beratungen, Check-ups und Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz)
RKW Hessen GmbH
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
Tel.: 0 61 96/97 02 40
Fax: 0 61 96/97 02 99
E-Mail: beratung@rkw-hessen.de
Die RKW Hessen GmbH ist auch Regionalstelle für das Gründungscoaching der KfW.
2. Einzelhandel (Betriebswirtschaftliche Beratungen)
UHD Unternehmensberatung für Handel und Dienstleistung GmbH
Berliner Straße 72
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/13 30 91 80
Fax: 0 69/13 30 91 99
E-Mail: fillsack@handelshaus.de
3. Architekten (Betriebswirtschaftliche Beratungen, Gründungsberatungen)
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/17 38-0
Fax: 06 11/17 38-40
E-Mail: info@akh.de
4. Designberatungen
Hessen Design e. V.
Eugen-Bracht-Weg 6
64287 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/1 59 19 11
Fax: 0 61 51/1 59 18 23
E-Mail: info@hessendesign.de

B. Anlaufstellen

- Alle hessischen Industrie- und Handelskammern (für alle Beratungen von Unternehmen des IHK-Bereichs). Die Industrie- und Handelskammern sind jeweils auch Regionalstellen für das Gründungscoaching der KfW.
- Alle hessischen Handwerkskammern (für alle Beratungen im Bereich des Handwerks). Die Handwerkskammern sind jeweils auch Regionalstellen für das Gründungscoaching der KfW.

- Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VHU) e. V. (für alle Beratungen) Frankfurt am Main, Kassel oder Gießen
- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (für betriebswirtschaftliche Beratungen, Gründungsberatungen)
- Institut für Freie Berufe (für Beratungen Freier Berufe), Nürnberg
- Verband freier Berufe, Frankfurt
- Innovations- und Technologieberatungsstelle der Hessischen Industrie- und Handelskammern – ITB Hessen – (für Technologieberatungen) bei der IHK Frankfurt
- Ingenieurkammer des Landes Hessen (für Technologieberatungen), Wiesbaden
- Alle Technologietransferstellen an den hessischen Hochschulen (für Technologieberatungen)
- EC-Kompetenzzentren (für EC-Beratungen) in Frankfurt, Darmstadt, Gießen und Kassel
- Frauenbetriebe e. V. Frankfurt am Main
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH), Wiesbaden

2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen unterstützt die Beteiligung von hessischen Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes sowie von Architektur- und Ingenieurbüros und ähnlichen Freien Berufen an Messen und Ausstellungen, überwiegend auf schwierigen oder weit entfernten Märkten im Ausland. Soweit im Inland sowie im Bereich von Europäischer Union (EU) und European Free Trade Association (EFTA) gefördert wird, sollen die Mittel vornehmlich dem Handwerk beziehungsweise Kleinbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten zugute kommen. Darüber hinaus können auch Landes-Informationsstände zur Unterstützung der hessischen Wirtschaft eingesetzt werden. Die Vorhaben werden mit der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände und den Landesfachverbänden der gewerblichen Wirtschaft abgestimmt. Die Beteiligungen und Förderungen dienen der Starthilfe zur Erschließung sowie der Wahrung und Festigung neuer Märkte, der Steigerung der Absatzchancen sowie der Wirtschaftswerbung für Hessen.

2.2 Fördergebiet

Entfällt.

2.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind für die Gruppen- und Einzelförderung

- Handwerkskammern,
- Industrie- und Handelskammern,
- Architekten- und Stadtplanerkammer, Ingenieurkammer,
- Landesfachverbände der gewerblichen Wirtschaft.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die zuständigen Kammern oder Verbände. Begünstigt werden können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Millionen Euro. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze ist von der antragstellenden Kammer oder dem antragstellenden Verband zu bestätigen.

2.4 Verwendungszweck

Folgende Formen der Beteiligung und Förderung sind vorgesehen:

2.4.1 Gruppenförderung

Gruppen von mindestens drei Unternehmen können einen Zuschuss zu messespezifischen Ausgaben erhalten. Hierunter fallen die Ausgaben für

- Miete einer angemessenen Ausstellungsfläche
- Messestand (Miete, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport)
- Rücktransport von Exponaten bis zu maximal 2.500 Euro
- Versicherungen für Stand und Exponate
- Anschluss und Verbrauch von Wasser, Strom, Gas
- obligatorischen Katalogeintrag
- Dolmetscher